



Aussenhandel – Quarterly

QuInhalt:

International	1
ICC – Neue Rules of Arbitration ab 1. März 2017	1
Neuer ICC-Leitfaden Transport und Incoterms	1
VGM, Incoterms und UN-Kaufrecht	1
Europäische Union	1
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Ländern des Südlichen Afrikas	1
Beseitigung des Geoblocking	1
Überlegungen zum Brexit	2
Länderinformationen	2
Zollrecht - Brasilien – Beitritt zum Carnet ATA-Verfahren	2
Deutschland - Wieder gemeinsame ADSP 2017	2
Großbritannien – Neuerungen im Gesellschaftsrecht	3
Russland – Deutschland: Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen	3
Singapur – Neue Schiedsregeln des Singapore International Arbitration Centre (SIAC)	3
Praxisseminar zum Thema „Personaleinsatz im Ausland und Ausländerbeschäftigung“	4

International

ICC – Neue Rules of Arbitration ab 1. März 2017

Am 1. März 2017 treten die neuen Schiedsregeln (Rules of Arbitration) der ICC in Kraft. Es handelt sich um eine Überarbeitung der Schiedsregeln von 2012. Sie finden auf alle ab dem 1. März 2017 geschlossenen Schiedsvereinbarungen Anwendung, sofern die Parteien diese Regeln nicht ausschließen. Bedeutsame Änderungen bestehen in der Aufnahme von Regelungen für ein beschleunigtes Verfahren bei Streitwerten bis 2 Mio. USD zu reduzierten Gebühren. Ferner wurde die Frist zur Vereinbarung der Terms of Reference (ToR) von zwei auf einen Monat verkürzt. Im beschleunigten Verfahren gibt es keine ToR.

Wir werden in einem unserer nächsten JusLetter ausführlich über diese Änderungen berichten.

Neuer ICC-Leitfaden Transport und Incoterms

Die Internationale Handelskammer hat den neuen Leitfaden „ICC Guide on Transport and Incoterms 2010“ veröffentlicht, der auch in einer deutsch-englischen Ausgabe erhältlich ist.

VGM, Incoterms und UN-Kaufrecht

Zu den Einzelheiten der neuen VGM-Bestimmungen sowie deren Auswirkungen auf Transportverträge können Sie in der nächsten Ausgabe der niederländischen Zeitschrift *European Journal of Commercial Contract Law (EJCCL)* einen englischsprachigen Aufsatz von RA Dr. Tobias Eckardt finden. Ein Aufsatz von RA Prof. Dr. Piltz zu der Frage, wie sich die Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung des VGM im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Klauseln der Incoterms auf den Verkäufer bzw. Käufer auswirkt, ist in der Zeitschrift *IHR* (2016, Seite 191) veröffentlicht und erscheint in einer englischen Übersetzung ebenfalls in der *EJCCL*.

Europäische Union

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit Ländern des Südlichen Afrikas

Nach 14-jähriger Verhandlungszeit hat das Europäische Parlament am 14.09.2016 dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und den sechs Ländern der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrikas (SADC) zugestimmt. Durch das entwicklungsorientierte WPA erhalten die Exporte der SADC einen sofortigen zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt. Für Botsuana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland ist das WPA am 10.10.2016 in Kraft getreten. In Mosambik läuft derzeit noch der Ratifizierungsprozess des Abkommens.

Beseitigung des Geoblocking

Der Europäische Rat hat sich über den Entwurf einer Verordnung geeinigt, mit der ungerechtfertigtes Geoblocking zwischen den Mitgliedstaaten zukünftig verboten



werden soll. Durch das Geoblocking werden Online-Kunden daran gehindert, Waren oder Dienstleistungen über eine Website zu erwerben, deren Standort sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Durch die Verordnung soll zukünftig der Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen in der EU für den Kunden grundsätzlich gleich sein.

Umsatzsteuer - Keine Versagung der Mehrwertsteuerbefreiung bei Nichterfüllung formeller Anforderungen

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20.10.2016 (C-24/15) entschieden, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Verbringung auch dann zu gewähren ist, wenn der Steuerpflichtige nicht die vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall bestanden keine konkreten Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung, der Gegenstand wurde zweifelsfrei in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht und auch die übrigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung lagen vor.

Zollrecht - Einfuhrumsatzsteuer entsteht nicht automatisch mit Entstehung der Zollschuld

In zwei miteinander verbundenen Rechtssachen hat der EuGH entschieden, dass die Einfuhrumsatzsteuer trotz Verletzung zollrechtlicher Pflichten in bestimmten Fällen nicht entsteht (Urteil vom 02.06.2016, C-226/14 und C-228/14).

In der Rechtssache C-226/14 lagerte die Betreiberin eines privaten Zolllagers Drittlandswaren ihrer Kunden, die letztlich wieder in Länder außerhalb der Europäischen Union geliefert wurden. Die Lagerhalterin trug allerdings entgegen der zollrechtlichen Vorgaben die Entnahmen der Waren aus dem Zolllager nicht rechtzeitig in die relevanten Aufzeichnungen ein. Nach der Ausfuhr der Waren stellte der Zoll eine Pflichtverletzung nach Art. 204 Zollkodex fest und verlangte vom Lagerhalter Zoll und Einfuhrumsatzsteuer. Der EuGH entschied nun, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht entstanden war, da die Waren das Zolllager lediglich als Folge ihrer Wiederausfuhr verlassen hatten und damit zu keiner Zeit das Risiko bestanden, dass die Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangen.

In der Rechtssache C-228/14 überführte ein Frachtführer Nichtunionswaren in das externe Versandverfahren T1. Die Waren sollten innerhalb der vorgeschriebenen Frist ins Drittland ausgeführt werden. Jedoch versäumte es der Frachtführer, die Waren vor ihrer Beförderung in das Zielland bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zu gestel-

len. Wiederum setzte das zuständige Zollamt Zoll und Einfuhrumsatzsteuer fest. Auch hier kam der EuGH zu der Auffassung, dass die Waren bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederausfuhr durchgehend dem Versandverfahren unterlegen hatten, so dass nicht von einer zur Entstehung der Umsatzsteuer führenden Einfuhr ausgegangen werden könne.

Eine ausführliche Besprechung dieses EuGH-Urteils von RA Burkhard Klüver finden Sie auf der Internetseite des europäischen Zoll- und Exportnetzwerkes Green Lane unter: <http://www.greenlane.eu/single-post/2016/07/01/Breakthrough-Decision-on-Import-VAT-Court-of-Justice-of-the-European-Union-States-that-Import-VAT-is-not-Necessarily-Due-where-a-Customs-Debt-is-Incurred>.

Überlegungen zum Brexit

Eine erste Einschätzung zu den Auswirkungen des Brexit auf Verträge mit Bezug zu Großbritannien und in englischer Form gegründete Gesellschaften sowie erste konkrete Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen können Sie dem JusLetter November 2016 von RA Prof. Dr. Burghard Piltz entnehmen: <http://ahlersvogel.de/aktuelles.de/items/ueberlegungen-zum-brexit.html>.

Länderinformationen

Zollrecht - Brasilien – Beitritt zum Carnet ATA-Verfahren

Brasilien ist zum 28.06.2016 als 76. Mitglied dem weltweiten Carnet ATA-Verfahren beigetreten. Somit können nunmehr Carnet ATA zur vorübergehenden Einfuhr folgender Waren ausgestellt werden: Waren für Messen und Ausstellungen, Berufsausrüstung, Waren zur wissenschaftlichen oder kulturellen Verwendung und Sportgeräte von Privatleuten

Deutschland - Wieder gemeinsame ADSp 2017

Verlader und Spediteure haben sich auf die ADSp 2017 geeinigt. Eine erste Analyse der neuen Bestimmungen sowie eine Gegenüberstellung der ADSp 2017 mit den Fassungen von 2016 und 2003 finden Sie in unserem JusLetter aus Oktober 2016: <http://ahlersvogel.de/aktuelles.de/items/ADSp-2017---Eine-erste-Analyse.html>.



Mittlerweile ist auch die englische Fassung der ADSp 2017 veröffentlicht. Dies ist für deren Einbeziehung in englischsprachige bzw. internationale Verträge von besonderer Relevanz, denn nach der Rechtsprechung muss auf die AGB in der Verhandlungssprache hingewiesen und der Text der AGB in einer entsprechenden Übersetzung vorliegen.

Weiter gilt es für Seespediteure nach dem Wegfall der Ziffer 22.4 ADSp 2016 zu prüfen, welche Fassung der ADSp Ihren Bedürfnissen im Hinblick auf die Ladung am ehesten entspricht. Hierzu hat RA Prof. Dr. Herber einen Aufsatz mit dem Titel „ADSp 2017 – oder für den Seespediteur doch lieber ADSp 2016?“ verfasst, der in der Zeitschrift Transportrecht 2016, 438 erscheint.

Großbritannien – Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Im März 2015 ist der britische Small Business, Enterprise and Employment Act 2015 (SBEEA) verabschiedet worden. Bisher sind noch nicht alle Vorschriften des Acts in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen haben wir kurz zusammengefasst:

- Zukünftig dürfen grundsätzlich nur noch natürliche Personen Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sein. Eine juristische Person kann folglich nicht mehr als Geschäftsführer bestellt werden. Diese Regelung ist bereits im Oktober 2016 in Kraft getreten, allerdings mit einer einjährigen Übergangsperiode bis Oktober 2017. Mit dem Ende der Übergangszeit sollen juristische Personen automatisch die Geschäftsführerstellung verlieren.
- PSC Register: Register für Personen mit wesentlicher Kontrolle („Register of People with Significant Control“)
- Seit April 2016 muss jede Gesellschaft ein Register führen, in dem alle Personen aufgeführt werden, die ein bedeutendes Mitspracherecht in der Gesellschaft haben. Diese Informationen sind dem Handelsregister (Companies House) zur Verfügung zu stellen.
- Die Inhaberaktien (bearer shares) wurden abgeschafft. Alle Anteile an einer Gesellschaft müssen einem konkreten Eigentümer zugeordnet werden können, d.h. alle Inhaberaktien mussten in Namensaktien umgewandelt werden.
- Das sogenannte Confirmation Statement wird zukünftig den Annual Return ersetzen. Jährlich müssen die im Register geführten Informationen über die Gesellschaft überprüft werden. Etwaige Änderungen müssen angezeigt werden, bevor das Confirmation Statement eingereicht wird.

Russland – Deutschland: Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen

Bei Geschäften mit russischen Vertragspartnern sollte insbesondere auf die Vereinbarung einer Schiedsklausel geachtet werden. Erst kürzlich wurde durch das OLG Hamburg bestätigt (Urteil vom 13.07.2016 – 6 U 152/11), dass Urteile russischer Gerichte mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in Deutschland nach wie vor nicht vollstreckbar sind. Gleiches gilt auch für Entscheidungen russischer Wirtschaftsgerichte. In Folge dieses Urteils wird es wohl auch zukünftig Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte in Russland geben.

Singapur – Neue Schiedsregeln des Singapore International Arbitration Centre (SIAC)

Am 01.07.2016 hat das SIAC überarbeitete Schiedsregeln veröffentlicht, die seit dem 01.08.2016 auf alle ab diesem Zeitpunkt eingeleiteten SIAC-Schiedsverfahren bzw. solche Verfahren Anwendung finden, denen die SIAC-Schiedsordnung zugrunde gelegt wurden.

Als wesentliche Neuerung ermöglichen die Schiedsregeln die Beurteilung mehrerer Verträge in einem Schiedsverfahren. Unter bestimmten Voraussetzungen können nun auch an der eigentlichen Schiedsklausel unbeteiligte Dritte in das Verfahren einbezogen werden. Neu aufgenommen wurde auch ein Mechanismus zur Abwehr offensichtlich rechtsmissbräuchlicher bzw. unzulässiger Schiedsanträge.

In einem beschleunigten, innerhalb von 60 Tagen abzuschließenden Schnellverfahren können sich Beklagte eines Schiedsverfahrens gegen eindeutig unzulässige oder unbegründete Schiedsanträge zur Wehr setzen. Die Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ist nach den neuen Schiedsregeln bereits vor der Errichtung des eigentlichen Schiedsgerichts möglich. Der Eilschiedsrichter kann demnach innerhalb von 14 Tagen Eilentscheidungen wie Sicherungsverfügungen erlassen, die in Singapur durchsetzbar sind.

Ebenfalls eine Anpassung erfahren haben die Regelungen zum beschleunigten Verfahren. So können Verfahren bei einem Wert von bis zu 6 Mio. S\$ durch einen Einzelschiedsrichter in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten entschieden werden. Darüber hinaus kann das Gericht in Abstimmung mit den Parteien eine Entscheidung nach Aktenlage treffen.

Zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit Schiedsklauseln und -verfahren stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.



Praxisseminar zum Thema „Personaleinsatz im Ausland und Ausländerbeschäftigung“

Zum Thema arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen der „cross-border“-Beschäftigung sowie den damit einhergehenden rechtlichen Gestaltungsoptionen und Risiken veranstaltete Ahlers & Vogel ein Praxisseminar in Leer, bei dem RA Othmar K. Traber die Grundzüge des internationalen Arbeitsrechts und Optionen bei der Vertragsgestaltung erläuterte. Eine detaillierte Übersicht der Inhalte des Seminars finden Sie unter <http://ahlers-vogel.de/aktuelles.de/items/personaleinsatz-im-ausland-und-auslaenderbeschaeftigung-praxisseminar.html>.

Bei Fragen zu Themen der Veranstaltung wenden Sie sich gerne an Herrn RA Othmar K. Traber.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Hamburger Aussenhandelsteam von Ahlers & Vogel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail: hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers
RAin Constanze Emmerich

Ahlers & Vogel _ Leer
Königstraße 32 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (0491) 45 45 229-0
Telefax +49 (0491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RAin Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoelt
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de